

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt vom 29.09.2020 die Verbandssatzung, beschlossen am 05.07.2005, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.04.2014, neu gefasst:

Verbandssatzung des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt

§ 1 Mitglieder, Sitz, Name, Siegel

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) mit ihren Ortsteilen Buro, Buko, Cobbelsdorf, Düben, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Pülzig, Senst, Wörpen, Wahlsdorf und Zieko und der Ortsteil Griebow der Lutherstadt Wittenberg bilden einen Zweckverband im Sinne des § 7 GKG- LSA als Körperschaft öffentlichen Rechts. Dieser führt den Namen „Abwasserverband Coswig/Anhalt“.
2. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.
3. Der Amtssitz des Verbandes befindet sich Am Brennickel 12 in 06869 Coswig (Anhalt), Landkreis Wittenberg.
4. Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Abwasserverband Coswig/Anhalt“, das dem dieser Satzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht.

Siegelabdruck

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband übernimmt die von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.
2. Zur Aufgabe des Verbandes gehören auch alle Maßnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit des Verbandes verbessern, insbesondere die Erzeugung von elektrischer Energie.
3. Die näheren Einzelheiten werden in den jeweiligen Satzungen geregelt, welche der Verband zur Durchführung seiner Aufgaben erlässt.
4. Der Verband dient dem Wohl seiner Mitglieder und ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er verfolgt nicht den Zweck Gewinne zu erzielen.

5. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
6. Die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Grundstücke kann der Verband zum Ableiten und Durchleiten von Schmutzwasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.

§ 3 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes.
Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
Verbandsmitglieder mit mehr als 1.000 Einwohner erhalten je weitere angefangene 1.000 Einwohner 1 Stimme zusätzlich.
Es besteht Einvernehmen darüber, dass zur Ermittlung der zusätzlichen Stimmen für das Verbandsmitglied Lutherstadt Wittenberg nur die Einwohner des Ortsteils Griebow herangezogen werden.
Maßgeblich hierbei ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Festlegungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.12. des vorletzten Jahres.
Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben.
2. Jedes Verbandsmitglied hat namentlich einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen.
3. Die Vertreter der Verbandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
5. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch dessen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich oder elektronisch. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Dem Verlangen des Geschäftsführers, einen bestimmten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, ist zu entsprechen.
In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angaben der Behandlungsgegenstände einberufen werden.
6. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung überwacht und beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes von besonderer Bedeutung oder soweit sie sich die Beschlussfassung vorbehält. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere:
 - a) der Erlass und Änderung der Verbandssatzung
 - b) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen
 - c) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters
 - b) die Wahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers
 - c) der Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes und der Nachträge
 - d) die Bestätigung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Verbandes und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
 - e) die Festsetzung der Verbandsumlage
 - f) die Auflösung des Verbandes
 - g) die Veräußerung und der Erwerb von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 25.000 EUR
 - h) die Aufnahme von Krediten und Darlehen mit einem Wert von mehr als 50.000 EUR, die Übernahme von Bürgschaften
 - i) die Übernahme neuer Aufgaben
2. Die Änderung der Satzung, das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 6 Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
2. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitgliedern beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.
3. Abstimmungen erfolgen offen.
Beschlüsse werden, soweit ein Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandsatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und obere Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Er wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Bediensteten des Verbandes mit seiner Vertretung.
- (4) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Durchführung zu gewährleisten. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (6) Er hat das Recht, in dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung zu entscheiden (Eilentscheidung).
Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung unter Angabe der Gründe für die Eilentscheidung und deren Erledigung aufzunehmen.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch der beauftragte Verbandsbedienstete.

§ 8 Bedienstete des Verbandes

Gehen Aufgaben eines Verbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger des Verbandes die § 32 Landesbeamtengesetz und § 131 des Beamtenrahmengesetzes in der bis zum 31.03.2009 geltenden Fassung. Im Übrigen gilt § 77 Abs. 5 und 6 des KVG-LSA.

Sollte der Verband Dienstherr von hauptamtlichen Beamten werden, muss er vorher mit seinen Mitgliedern per Vertrag regeln, wer die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen hat, wenn der Verband aufgelöst wird, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen.

§ 9

Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung des Verbandes erfolgt nach den jeweils geltenden Vorschriften des Eigenbetriebsrechts. Es wird eine kaufmännische Buchführung durchgeführt.
2. Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg zuständig.

§ 10

Verbandsumlage

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für einzelne Aufgabenbereiche gesondert festgelegt werden kann, soweit die Einnahmen aus dem Gebührenaufkommen und die Erträge den Liquiditätsbedarf nicht ausreichend decken.
2. Der Umlagebedarf wird nach den zum 30. Juni des vorausgegangenen Jahres festgestellten „Einwohnergleichwerten“ verteilt und im Wirtschaftsplan festgesetzt.

§ 11

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, deren Stellvertreter und des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 12

Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

1. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß Paragraph 5 Absatz 2. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitglieds im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

3. Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
4. Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
5. Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband binnen drei Monate vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen. In gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

§ 13

Auflösung des Verbandes

1. Der Verband ist aufzulösen, wenn durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied übrig bleibt.
2. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gemäß Paragraph 5 Absatz 2 wird die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Vermögens und der Schulden durch Vertrag geregelt.
3. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
4. Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzungen und Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, werden im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt gemacht.
Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt, Am Brennickel 12, 06869 Coswig (Anhalt) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden und dort als kostenpflichtige Kopie erworben werden.
2. Bekanntmachungen, soweit sie den Betriebsablauf hinsichtlich technischer Einrichtungen des Verbandes im Einzelnen betreffen werden nach Abs. 1 Satz 1 veröffentlicht.
3. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder Sonstiges) nicht zur Bekanntmachung in dem unter Abs.1 genannten Amtsblatt, so wird die öffentliche Bekanntmachung durch das Auslegung in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt, Am Brennickel 12, 06869 Coswig (Anhalt) während der öffentlichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht ersetzt. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes, der Sprechzeiten und der Dauer der Auslegung gemäß Abs. 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen.

4. Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

- die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan
- die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan
- die vorgesehenen Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen,
- der Höchstbetrag der Kassenkredite
- der Umlagebedarf und die Verteilung der Umlagen auf die einzelnen Verbandsmitglieder

Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht wird für die Dauer von sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt, Am Brennickel 12, 06869 Coswig (Anhalt), während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt; in der Bekanntmachung ist auf den Ort, die Sprechzeiten und der Dauer der Auslegung hinzuweisen.

5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

§ 15 Rechtsaufsicht

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Wittenberg.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 05.07.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.04.2014 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 29.09.2020

Clauß
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Pfeifer
Verbandsgeschäftsführer